Liebe Eltern,

ich hoffe, Sie hatten einen erholsamen Sommer mit Ihren Kindern!

Auf diesem Weg schicke ich Ihnen die Neuerungen für die Schulen laut Corona-Verordnung Schule.

Den üblichen Brief zum Schuljahresanfang erhalten die Kinder in Papierform am Montag von ihrer Klassenlehrerin. (Die Eltern der Schulanfänger finden diesen in dem großen Briefumschlag, den die Kinder bekommen)

Corona-Verordnung Schule
Das Schuljahr 21/22 beginnt wieder mit Neuerungen für die Schulen durch die Corona-Verordnung Schule, die ich Ihnen im Anhang zur Kenntnis gebe. Hoffen wir, dass die Maßnahmen dazu beitragen, dass die Schulen langfristig geöffnet bleiben können!

Außerdem sind folgende Punkte verordnet:

- **Maskenpflicht (vorerst) für die ersten 14 Tage im Schulhaus und im Unterricht.**
- **Testpflicht für Schülerinnen und Schüler (wie bisher 2mal wöchentlich) ausgenommen davon sind geimpfte und genese Personen.**
- **Eine Befreiung von der Präsenzpflicht ist nur noch aus schwerwiegenden Gründen, die mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden müssen, möglich.**
- **Die AHA Regeln und das regelmäßige Lüften sind einzuhalten und verpflichtend.**
- **Schulkinder benötigen keinen Einzelnachweis mehr über ein negatives Testergebnis und erhalten diesen auch nicht mehr von der Schule.**

Schülertestung an der Tarodunumschule:

In der **ersten Schulwoche** (13.09.-17.09.21) werden die Kinder wieder am Montag und Mittwoch mit den Schnelltests, die uns das Land zur Verfügung stellt, getestet. Die Testung findet nun im Foyer statt, da in der Turnhalle wieder Sport unterrichtet werden darf und die Vereine wieder aktiv werden. Wir halten an der Praxis fest, dass die Kinder erst nach Erhalt ihres Testergebnisses das Klassenzimmer bzw. die Kernzeiträume betreten dürfen. Die Tests finden am Montag und Mittwoch ab 7.30 Uhr statt. Die Kinder, die an diesen Tagen zur 2. Stunde Unterricht haben, kommen spätestens bis 8.30 Uhr zum Testen! Am ersten Schultag kommen alle Kinder zur 2. Stunde, deshalb wäre es sinnvoll, wenn die Kinder frühzeitig an der Schule sind!
Da aus organisatorischen Gründen im Vorfeld keine Tests an die Kinder, die in begründeten Ausnahmefällen zu Hause getestet werden, verteilt werden können, werden alle Kinder in der 1. Schulwoche in der Schule getestet. Das engagierte ehrenamtliche Test-Team hat sich dankenswerterweise bereiterklärt, uns auch nach den Ferien zu unterstützen.

Ab der **zweiten Schulwoche** (ab 20.09.21) ermöglicht uns der Schulträger erfreulicherweise kurzfristig auf sogenannten Pool-Tests (Lolli-Tests) umzusteigen. Aufgrund der hohen Sensitivität und Spezifität bei diesem Verfahren bleibt es bei einer zweimaligen Testung pro Woche. Außerdem ist der Aufwand für die Schule geringer und die unangenehmen Begleitumstände eines falsch-positiven Ergebnisses bleiben allen Beteiligten erspart! Die Testtage sind dann aus organisatorischen Gründen Dienstag und Donnerstag. Ich werde Sie im Laufe der nächsten Woche auf diesem Weg noch genauer informieren!

Organisatorisches:

Die Klassen haben nach wie vor ihre festen Treffpunkte, an denen sie sich grundsätzlich morgens treffen und auch auf das Testergebnis warten.

Klasse 1:	Fensterfront vor dem Hortraum
Klasse 2:	Kamel
Klasse 3:	Sitzgruppe
Klasse 4:	Tischtennisplatte

Die Klassen werden morgens von einer Lehrerin am Treffpunkt abgeholt und ins Schulhaus begleitet. In den ersten 14 Tagen werden die Klassen noch separat in die große Pause gehen. Danach sehen wir weiter, ob wir die Kohorten vergrößern können (Klasse 1+2 und Klasse 3+4 gemeinsam in der Pause)

Pausenzeiten:

Klasse 1: 9.45 Uhr
Klasse 2: 10.00 Uhr
Klasse 3: 10.15 Uhr
Klasse 4: 10.30 Uhr

Zur Erinnerung: die Klassen 2-4 haben am Montag, den 13.09.21 von 8.50 Uhr-12.20 Uhr Unterricht bei ihrer Klassenlehrerin und erhalten ihren Stundenplan, der dann ab Dienstag gilt. Kernzeitbetreuung und Hort sind wie gewohnt geöffnet!

Bitte geben Sie Ihrem Kind nicht nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz mit, damit es diesen während des Vormittags auch auswechseln kann.

Herzliche Grüße aus der Tarodunumschule

Katja Strothe Rektorin

Tarodunum-Grundschule ● Höfener Straße 107 ● 79199 Kirchzarten-Burg
Tel. 07661/3337 ● Fax 07661/9899923 ● www.tarodunumschule.de

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ◆ 70029 Stuttgart

Stuttgart 27. August 2021

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

Schulleitungen der öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Leitungen der Schulkindergärten

nachrichtlich:

Schulen und Schulkindergärten in freier Trägerschaft
Regierungspräsidien, Abt. 7
Staatlichen Schulämter

Neuerungen für die Schulen durch die Corona-Verordnung Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Verordnung der Landesregierung wurde zum 16. August 2021 geändert. Die geänderten Regelungen in dieser „Hauptverordnung" machen Anpassungen in der Corona-Verordnung Schule notwendig. Über diese für Ihre Schulpraxis relevanten Anpassungen möchte ich Sie heute informieren.

In der Corona-Verordnung wurden die bisherigen Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens weitgehend zurückgenommen. An deren Stelle treten „Basisschutzmaßnahmen" mit geringer Eingriffsintensität (u.a. AHA+L-Regeln) sowie Kontrollmaßnahmen gegenüber nicht-immunisierten Personen, d. h. Personen, die weder gegen Covid-19 geimpft, noch von Covid-19 genesen sind.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ◆ 70173 Stuttgart ◆ Telefon 0711 279-0 ◆ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ◆ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter https://kultus-bw.de/datenverarbeitung

Sämtliche inzidenzabhängige Einschränkungen entfallen
Für den schulischen Bereich ist es weiterhin unser Ziel, Einschränkungen des Schulbetriebs, die zu Wechsel- oder Fernunterricht führen, soweit möglich zu vermeiden. Die inzidenzabhängigen Regeln, nach denen sich bisher diese einschränkenden Maßnahmen bestimmt haben, sind in der neuen Corona-Verordnung Schule entfallen. Daraus haben sich Änderungen an verschiedenen Stellen der Verordnung ergeben:

- Es gibt keine Regel mehr, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den Wechsel- oder Fernunterricht überzugehen ist.

- Sportunterricht ist nun inzidenzunabhängig nach Maßgabe des § 5 der Corona-Verordnung Schule zulässig. Einschränkungen ergeben sich dann, wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt. In diesem Fall

    - darf in der Gruppe oder Klasse der Sportunterricht ausschließlich kontaktarm erfolgen,

    - ist dieser Gruppe ein fester Bereich der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen,

    - ist zu anderen Gruppen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

  Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss weiterhin keine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.

- Maßnahmen der Beruflichen Orientierung sind auch bei Überschreiten der Inzidenz von 100 nicht mehr untersagt.

Welche Schutzmaßnahmen gelten fort?
Für die Schulen und Schulkindergärten gilt weiterhin die bisherige Testobliegenheit. Ausgenommen davon sind immunisierte Personen (also geimpfte oder genesene Personen).

Es gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht. D.h. wenn die Inzidenz unter einen bestimmten Wert fällt, gilt dennoch die Maskenpflicht.

Die bisherigen Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten fort

- im fachpraktischen Sportunterricht,
- im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten,
- in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
- beim Essen und Trinken,
- in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude,
- für Schwangere, die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden können, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen immer sicher eingehalten werden kann.

Die bisherige Verpflichtung, alle Räume, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, mindestens alle 20 Minuten zu lüften gilt nun zudem zeitunabhängig nach Warnung durch CO_2-Ampeln, die Verpflichtung zum Lüften bleibt auch beim Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten bestehen.

Weiterhin gilt die Empfehlung, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Was gilt bei einem positiven Coronafall?

Ein weiterer wichtiger Baustein dieser Strategie ist die Anpassung der Absonderungsregeln für den Fall, dass eine Person positiv auf das Corona-Virus getestet wurde.

Die wesentliche Neuerung, die in der Corona-Verordnung Absonderung geregelt ist, besteht darin, dass aus der Eigenschaft „enge Kontaktperson“ nicht automatisch eine Absonderungspflicht folgt.

An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mindestens mittels Schnelltest.

Abweichend hiervon gilt für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule, der Grundstufe der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Kinder der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten sowie für Kinder unter 8 Jahren nur eine einmalige Testpflicht vor Betreten der Einrichtung mindestens mittels Schnelltest.

Darüber hinaus bestimmt die Corona-Verordnung Schule für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, dass sie während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet werden. Dies gilt entsprechend für die Kinder von Grundschulförderklassen und Schulkindergärten. Diese Regel setzt sich auch in Betreuungs- und Förderangeboten sowie bei der Nutzung der Schulmensen fort. Die Teilnahme ist nur noch in möglichst konstanten Gruppen zulässig.

Kein Einzelnachweis über ein negatives Testergebnis mehr erforderlich
Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule gelten als getestet. Das gleiche gilt für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.

Sie benötigen deshalb z.B. für den Besuch im Zoo oder Restaurant keinen Nachweis mehr über ein negatives Testergebnis, sondern müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schülerinnen oder Schüler sind. Dies ist z.B. durch einen Schülerausweis, durch ein Schülerabo der Verkehrsbetriebe oder für die jüngeren Kinder auch durch einen schlichten Altersnachweis möglich.

Ich hoffe, Sie mit diesen Informationen unterstützen zu können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Daniel Hager-Mann

Georg Daiber
Ministerialdirigent

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ◆ 70029 Stuttgart

An die öffentlichen und privaten Schulen
sowie die Kindertageseinrichtungen und
die Einrichtungen der Kindertagespflege
in Baden-Württemberg

Stuttgart 8. September 2021

Aktenzeichen Z
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
OSAB und USAB
Trägerverbände
Landesverband der Kindertagespflege
und weitere Adressaten

Stärkung der Gesundheitsschutzmaßnahmen an Schulen, Kitas und in der Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie prägt nach wie vor unseren Alltag. Vor allem aufgrund der nach wie vor zu geringen Impfquote droht sich die Situation weiter zu verschärfen. Dies gilt insbesondere für unsere Kinder und Jugendlichen, da für die Jüngeren unter 12 Jahren noch kein Impfstoff zugelassen ist und für die Älteren erst seit kurzem eine Impfempfehlung der ständigen Impfkommission vorliegt.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung entschieden, weitere Schutzmaßnahmen an den Schulen und Kitas im Land zu ergreifen, um die Sicherheit noch einmal zu erhöhen:

- **Testpflicht für Beschäftigte in Schulen und Kitas**
  Ab dem 13. September 2021 sind alle Beschäftigten in Schulen und Kitas verpflichtet, sich täglich testen zu lassen. Immunisierte Personen können sich über

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter https://kultus-bw.de/datenverarbeitung

einen einmaligen Nachweis ihres Impf- bzw. Genesenenstatus von der Testpflicht befreien lassen. Diese Regelung gilt zunächst bis zu den Herbstferien.

Die tägliche Testung hat vor Aufnahme des Dienstes zu erfolgen und soll im Fall eines Selbsttests vor Zeugen durchgeführt werden. Die Testdurchführung ist zu dokumentieren.

- **Zusätzlicher Antigentest für Kinder und Jugendliche**
  An Schulen, an denen die Kinder und Jugendlichen per Antigentest getestet werden, sollen ab dem 27. September 2021 bis zum 29. Oktober 2021 drei anstatt der bislang zwei Testungen pro Woche durchgeführt werden. An Schulen, die ihre Testungen ausschließlich per PCR-Pooltests durchführen, bleibt es aufgrund der hohen Sensitivität und Spezifität bei diesem Verfahren grundsätzlich bei einer zweimaligen Testung pro Woche.

  Entsprechend wird das Land seine freiwillige Kostenbeteiligung an den kommunalen Testangeboten für die Kinder in den Kitas und der Kindertagespflege erweitern. Damit kann auch in den Kitas und in der Kindertagespflege vermehrt getestet werden. Soweit der Einrichtungsträger bislang PCR-Pool-Tests einsetzt, verbleibt es beim bisherigen Umfang der finanziellen Kostenbeteiligung an den Testungen.

  Das Testangebot an Kitas und in der Kindertagespflege bzw. die Testpflicht an Schulen betrifft ebenfalls nur Kinder und Jugendliche, die weder genesen noch geimpft sind.

  Für die Testungen der Kinder und Jugendlichen gelten weiterhin die bisherigen Möglichkeiten und rechtlichen Bedingungen der Testung.

Die für diese Maßnahmen erforderlichen Rechtsgrundlagen werden derzeit erarbeitet und sollen zum 13. September 2021 in Kraft treten. Es ist mir deshalb wichtig, Sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt über unsere Planungen zu informieren.

Für die Kinder und Jugendlichen waren die pandemiebedingten Phasen der Schul- und Kitaschließungen in den vergangenen anderthalb Jahren in vielerlei Hinsicht eine besonders schwere Belastung. Deshalb werden wir alles dafür tun, die Schulen und Kitas im Land offen zu halten und Unterricht und Betreuung in Präsenz zu ermöglichen. Ich bin überzeugt, dass diese Maßnahmen dazu einen wichtigen Beitrag leisten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Th. Schopper

Theresa Schopper